

Sitzung Haushalt- und Finanzausschuss

29.04.2015

Erfolgsaussichten Kommunale Verfassungsbeschwerde FAG 2015/ 2016

Rückkehr zum Verbundquotensystem

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Erfolgsaussichten Verfassungsbeschwerde FAG 2015/2016



Landesverfassung Sachsen-Anhalt

Artikel 87 - Kommunale Selbstverwaltung

(1) Die Kommunen (Gemeinden und Landkreise) und die Gemeindeverbände verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

(2) Die Kommunen sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben selbständig wahrzunehmen, soweit nicht bestimmte Aufgaben im öffentlichen Interesse durch Gesetz anderen Stellen übertragen sind.

(3) Den Kommunen können durch Gesetz Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen und staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Dabei ist gleichzeitig die Deckung der Kosten zu regeln. Führt die Aufgabenwahrnehmung zu einer Mehrbelastung der Kommunen, ist ein angemessener Ausgleich zu schaffen.

(4) Das Land sichert durch seine Aufsicht, daß die Gesetze beachtet und die nach Absatz 3 übertragenen Aufgaben weisungsgemäß ausgeführt werden.

(5) Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts können für die Wahrnehmung bestimmter öffentlicher Aufgaben gegenüber ihren Mitgliedern durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes gebildet werden.



Landesverfassung Sachsen-Anhalt

Artikel 88 - Kommunale Finanzen, Finanzausgleich, Haushaltswirtschaft und Abgabenhöhe

(1) Das Land sorgt dafür, daß die Kommunen über Finanzmittel verfügen, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(2) Die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen ist auf Grund eines Gesetzes angemessen auszugleichen. Bei besonderen Zuweisungen des Landes an leistungsschwache Kommunen oder bei der Bereitstellung sonstiger Fördermittel ist das Selbstverwaltungsrecht zu wahren.

(3) Die Kommunen haben nach Maßgabe der Gesetze das Recht, eigene Steuern und Abgaben zu erheben.



Regelungen Landesverfassung Sachsen-Anhalt

- Bundesverfassungsrechtliche Garantie kommunaler Selbstverwaltung Art. 28 Abs. 2 GG
- nach Rechtsprechung BVerfG beinhaltet Art. 28 Abs. 2 GG auch Finanzhoheit (eigenverantwortliche Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft)
- Art. 87 u. 88 LVerf konkretisieren bundesverfassungsrechtliche Garantie kommunaler Selbstverwaltung (Art. 28 GG) und dienen finanzieller Absicherung; Prüfmaßstab für Verfassungsbeschwerde



Bisherige Rechtsprechung LVerfG LSA - Teil 1

- Einschätzungsprärogative → Der Gesetzgeber hat weiten Ermessensspielraum bei Bestimmung der angemessenen Finanzausstattung nach Art. 88 Abs. 1 LV LSA
- Gesetzgeber darf typisieren und generalisieren. Die dabei getroffenen Annahmen sind verfassungsrechtlich nur zu beanstanden, wenn evident fehlerhaft und eindeutig widerlegbar. Gesetzgeber muss nicht jedem in Betracht kommenden Einzelfall gerecht werden.
- Bei der Ermittlung der Finanzkraft kann Gesetzgeber auch erzielbare Einnahmen berücksichtigen.
- Bei Berücksichtigung der Aufgaben und damit Ausgaben kein vollständiger Kostenersatz, sondern nur Berücksichtigung Maß an verhältnismäßigen Aufgaben
- kein Bestands- oder Vertrauensschutz auf einmal in bestimmter Höhe gewährter Zuweisungen (LVerfG LSA v. 13.07.1999, Az. LVG 20/97)



Bisherige Rechtsprechung LVerfG LSA - Teil 2

- Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Landes und Berücksichtigung der Gleichwertigkeit und Gleichgewichtigkeit staatlicher und kommunaler Aufgaben. In Grenzen ist den Kommunen eine Verschuldung zumutbar
- Gestaltungsspielraum seitens des Landes, in welchem Umfang die angemessene Finanzausstattung durch Finanzausweisungen aus dem Landeshaushalt sichergestellt wird. Zählt auch die Schaffung gesetzlicher Regelung zur Einnahmegenerierung bei/durch die Kommunen
- Einschränkung des Gestaltungsspielraum Landesgesetzgeber lediglich durch Willkürverbot (z.B. evidente Unsachlichkeit der Differenzierung)



Mögliche Klageansätze FAG 2015 /2016?

- Berücksichtigung der Steuerschätzung
- Benchmarkansatz „Best-Practice LSA“
- Gegenstromeffekte aufgrund der Anrechnung der Konsolidierungserfolge
- Nichtberücksichtigung kostenrechnender Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang (Wasser, Abwasser und Müll) → LVG 57/10 v. 09.10.2012.



Klage FAG 2015 / 2016

- Mangelhafte Finanzausstattung oder Nachweis fehlerhafte Bedarfsermittlung und in der Folge zu geringe FAG-Masse?
- Normenkontrolle nach § 51 LVerfGG oder Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 VwGO) auf Festsetzung konkreten Differenzbetrages durch Verwaltungsakt
- Nichtigkeit od. Unvereinbarkeit?
- LVG 57/10: LVerfG stellt Unvereinbarkeit FAG mit der Landesverfassung fest und sieht davon ab, die Nichtigkeit der Verteilungsregelung auszusprechen.
- Die Unvereinbarkeitsvariante zu wählen, erscheint auch deshalb angemessen, weil die Wirkungen des kommunalen Finanzausgleichs als Bestandteil der gesamten Finanzwirtschaft des Landes und der Kommunen aufgrund einer nachträglichen verfassungsgerichtlichen (Ergebnis-)Kontrolle rückwirkend praktisch nicht beseitigt werden können.



Rückkehr zur Verbundquote?



Verbundquotensystem

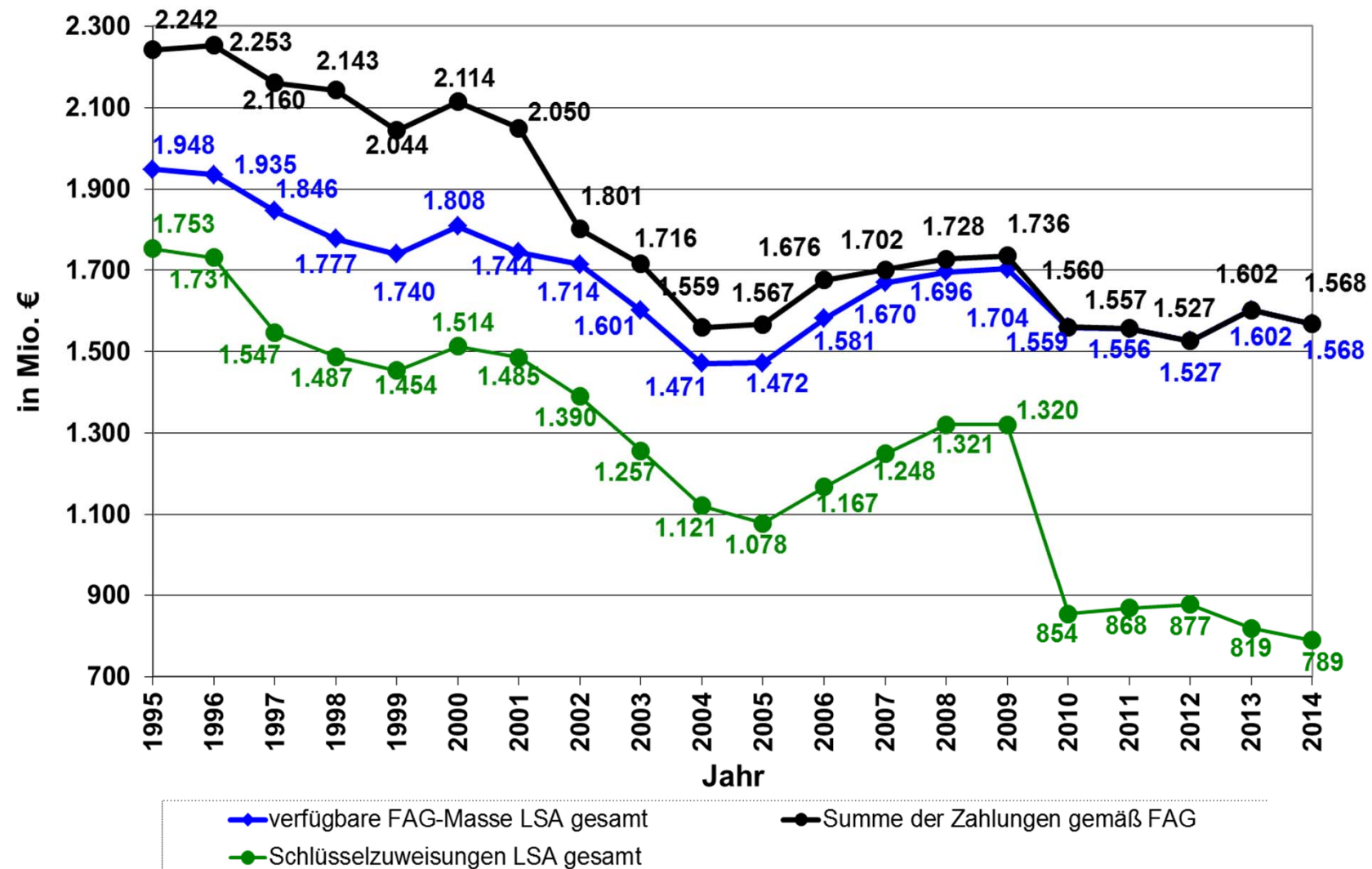
Verbundquotensystem bis 2009

- Verbundmasse bestand aus:
 - Steuereinnahmen des Landes
 - Einnahmen des Landes aus Länderfinanzausgleich
 - Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 2 und 3 FAG (Bund)
- Auf die Verbundmasse angewandte Verbundquote betrug 2009 einheitlich 22,3 %, vorher auch differenzierende Verbundquoten
- Politische Größe wurde häufig zu Lasten der Kommunen reduziert
- Ankündigung im Rahmen der Mittelfristplanung Verbundquote auf geplant 18,0 % (2020) zu reduzieren.
- Ergänzende Zuweisungen außerhalb Verbundmasse wurden z.T. drastisch gekürzt
 - Investitionszuweisungen (IfG-Mittel) bis 2001 (rd. 225,7 Mio. Euro)
 - Familienleistungsausgleich bis 2006 (rd. 62 Mio. Euro)
 - Jugendpauschale (entfiel durch FAG 2010)
 - 1./2. Funktionalreform (nach wie vor im FAG enthalten)
- Gleichzeitig Erleichterung bei Regelungen zur kommunalen Verschuldung (Wegfall Genehmigungspflicht Kassenkredite, Erweiterung Konsolidierungszeiträume)
- In der Folge drastischer Anstieg Kassenkredite

Zusammensetzung der Finanzausgleichsmasse

Jahr	Anteil an EkSt, USt usw.	Anteil an diversen Landessteuern	Anteil Fonds „Deutsche Einheit“	Anteil an Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich	Anteil an Bundesergänzungszuweisung nach § 11 Abs. 2 FAG Bund	Anteil an Bundesergänzungszuweisung nach § 11 Abs. 4 FAG Bund
1993* ¹	22	22	40	22		
1994	22	22	40	22		
1995* ²	24	23		23	23	45
1996	24	23		23	23	45
	Kürzung des Landesanteils USt um Fa-mLstAusgl					
1997* ³	24	23		23	23	42
1998	24	23		23	23	42
1999* ⁴	24	23		23	23	39
2000* ⁵	24	23		23	23	37
2001	24	23		23	23	37
2002* ⁶	24	23		23	23	26,25
2003* ⁷	23	23		23	23	23
2004* ⁸	23,8216	23,82126		23,82126	23,82126	23,82126
					Anteil an Bundesergänzungszuweisung nach § 11 Abs. 2, 3 FAG	
2005* ⁹	23,8126	23,8126		23,8126	23,8126	
2006	23,8126	23,8126		23,8126	23,8126	
2007* ¹⁰	22,3	22,3		22,3	22,3	
2008	22,3	22,3		22,3	22,3	
2009	22,3	22,3		22,3	22,3	
2010* ¹¹	Systemwechsel – aufgabenbezogene Finanzausstattung					

Entwicklung FAG-Masse



Bewertung Verbundquotensystem

- Inputorientierte Herleitung der FAG-Masse im Kontext doppische Output-Orientierung
 - Die Herleitung der FAG-Masse nimmt keinen Bezug zur kommunalen Aufgabenerledigung (z.B. aktuelles Bsp. Unterbringung Asylbewerber)
 - Willkürlicher Eingriff seitens des Landes zu Lasten der Kommunen
 - Das Land schnitt die Kommunen durch die Kürzung der Verbundquote zunehmend von erwarteten Steuermehreinnahmen ab!
 - Streichung der Zahlung außerhalb der FAG-Masse aus fiskalischem Interesse des Landes
 - Verbundquotensystem hat kein Sicherheitsnetz in konjunkturellen schwierigen Zeiten (verstärkender Effekt)
 - Konfliktbeladene Frage der Binnenverteilung zw. kommunalen Gruppen
 - ...?
-
- Die Herleitung der FAG-Masse ist leichter nachvollziehbar
 - Einfachere politische Kommunikation?
 - Partizipation an Mehreinnahmen des Landes
 - ...



Aufgabenbezogenes FAG

Grundlagen der FAG-Bedarfsermittlung

- Kameralistische Jahresrechnungsstatistik 2011, 2012 und Kassenstatistik 2013 (Wahrnehmung der Aufgaben lfd. Verwaltung)
- Rückgriff auf amtliche Steuerschätzung
- Durchschnittsbetrachtung für die Jahre 2011, 2012, 2013
- Bereinigung amtlicher Statistik um Einmaleffekte, Statistikfehler od. Besonderheiten
- Differenziert für drei kommunale Gruppen
 - Kreisangehörige Städte und Gemeinden
 - Kreisfreie Städte
 - Landkreise
- Trotz teilweisem Ansatz zu einzelgemeindlicher Ermittlung kein einzelgemeindlicher Bedarfsausgleich!



Schritte der FAG-Bedarfsermittlung

Ermittlung Zuschussbedarfs IV (Z IV)

+ Remanenzkostenansatz lt. Gutachten aus 2013

+ 1. u. 2. Funktionalreformgesetz

- Durchschnitt preisbereinigte Nettotransfers

- Geschätzte Steuereinnahmen 2015

+ Pauschaler Tilgungsbeitrag Pflichtzuführung

= FAG-Ausgangsbetrag

- Benchmark Best Practice LSA

+ Asylbewerberleistungen

- Anrechnung kommunale Bundesentlastung (KdU, GA USt)

+ Ausgleich für Kürzung Hartz IV – SoBEZ (SGB II)

- Minderaufwand Grundsicherung im Alter (SGB XII)

- Zuschlage Oberzentren (Vorschlag Deubel)

= bedarfsgerechte FAG-Masse

+ Investitionspauschale

+ Bedarfszuweisungen

Bsp. Bedarfsermittlung FAG 2015 (Lt.-Drs. 6/3422)

Kennziffer	Insgesamt	Kreisfreie Städte	Landkreise	Gemeinden
Zuschussbedarf IV 2011-2013 Preisniveau 2013	3.261.873.223	942.648.323	852.337.423	1.466.887.477
Remanenzkostenansatz 2014 und 2015	40.593.461	5.613.688	24.422.017	10.557.756
Funktionalreformgesetz § 5	10.012.659	2.157.071	7.855.588	
Zuschussbedarf IV 2011-2013 fortgeschrieben auf Niveau 2015	3.356.782.767	975.189.994	891.793.413	1.489.799.360
Sonst. Nettotransfer IV 2011-2013 Preisniveau 2013	632.386.933	205.205.189	410.000.355	17.181.388
Sonst. Nettotransfer 2011-2013 fortgeschrieben auf Niveau 2015	641.377.039	210.597.571	413.453.378	17.326.090
Nettosteuerereinnahmen 2011-2013	1.339.493.913	356.546.846	0	982.947.066
Nettosteuerereinnahmen 2015 nach Steuerschätzung Mai 2014	1.510.000.000	401.932.202	0	1.108.067.798
Tilgungsbeitrag	154.718.722	29.149.940	38.990.587	86.578.195
Ausgangsbetrag nach Fortschreibung bis 2015	1.360.124.450	391.810.161	517.330.622	450.983.667
Korrektur nach Benchmark mittels Best Practice LSA	- 12.688.683		- 3.313.842	- 9.374.841
Hebesatzvergleich				
Asylbewerberleistungen	+ 13.000.000	+ 3.448.249	+ 9.551.751	
für Eingliederungshilfe, höherer Anteil an den KdU	- 19.900.000	- 6.078.403	- 13.821.597	
für Eingliederungshilfe, höherer Anteil an der Umsatzsteuer	- 11.300.000	- 3.750.646		- 7.549.354
SGB II - Grundsicherungsgesetz (Kap. 1312 Titel 633 05, 633 06)	+ 14.249.833	+ 4.513.173	+ 9.736.660	
SGB XII - 4. Kapitel (Kap. 0508 Titel 633 20)	- 33.601.005	- 12.702.544	- 20.898.461	
Zuschlag für Oberzentren	+ 7.292.347	+ 7.292.347		
bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse 2015	1.317.176.942	384.532.337	498.585.133	434.059.472
Investitionspauschale	125.000.000	31.250.000	25.000.000	68.750.000
Ausgleichsstock	40.000.000			
Finanzausgleichsmasse insgesamt 2015 GE neu	1.482.176.942	415.782.337	523.585.133	502.809.472

Kritikpunkte an der Bedarfsermittlung FAG 2015/2016

- Bedarfskürzung aufgrund Benchmarkansatz - „Best Practice LSA“
 - Neubemessung der pauschalen Tilgungsbeitrages
 - Vorenthaltung der kommunalen Entlastung durch den Bund um 1 Mrd. Euro in 2015 bis 2017
 - Ansatz der Steuerschätzung und Nichtberücksichtigung der heterogenen Verteilung der GewSt
 - Nichtberücksichtigung kostenrechnenden Einrichtungen
 - Anrechnung örtlicher Aufwands- und Verbrauchsteuern
 - Anrechnung von Spenden und Sponsoring
- Mindereinnahmen i.H.v. 82 Mio. Euro (2015) u. 103 Mio. Euro (2016)
- FAG-Masse ist seit 2010 politisch gedeckelt
- Spirale nach unten, da Konsolidierungsmaßnahmen den Finanzbedarf mindern

Beispiel Benchmark

Verfahren

- Unterteilung der Kommunen in 6 Gruppen.
- Berechnung des kommunalindividuellen Zuschussbedarfs pro Kopf.
- Berechnung des durchschnittlichen Zuschussbedarfs pro Kopf in der jeweiligen Gruppe.
- Die kommunalindividuellen Zuschussbedarfe oberhalb des Korridors (50 v.H. - 110 v. H. des Durchschnittsbetrags) werden auf 110 v. H. verringert, unterhalb des Korridors auf 50 v. H. erhöht.

Auswirkungen

- Kürzung der Finanzausgleichsmasse in 2015 um rd. 12,7 Mio. Euro und in 2016 um 25,4 Mio. Euro.

Ablehnungsgründe

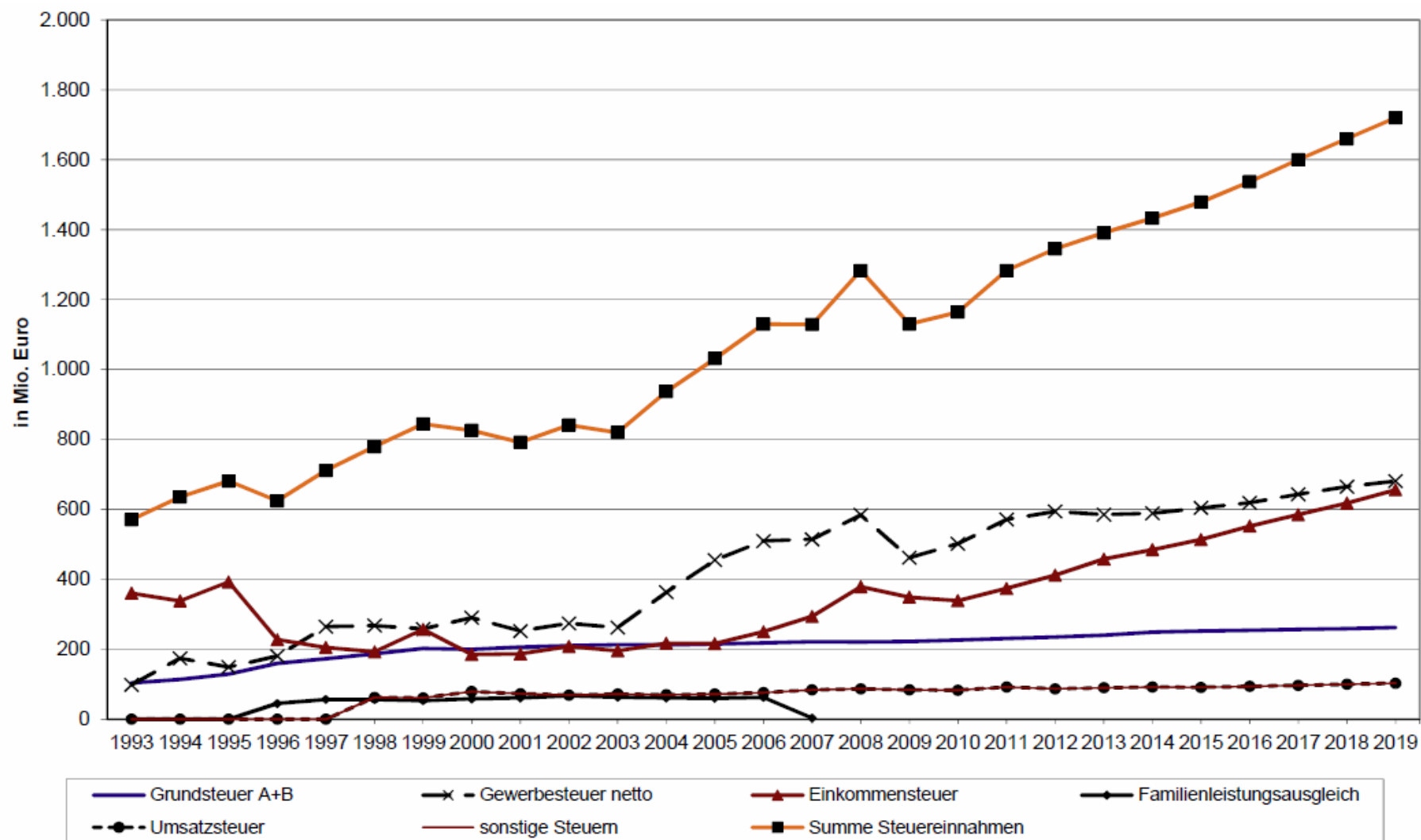
- Strukturelle Unterschiede (u.a. Steuerkraft, Soziallasten) werden ausgeblendet.
- Rechtsverpflichtungen müssen auch „über dem Durchschnitt“ erfüllt werden.
- Kosten des übertragenen Wirkungskreises bleiben teilweise ungedeckt.
- Anreiz zur Haushaltskonsolidierung geht verloren.

Bsp. Steuerschätzung

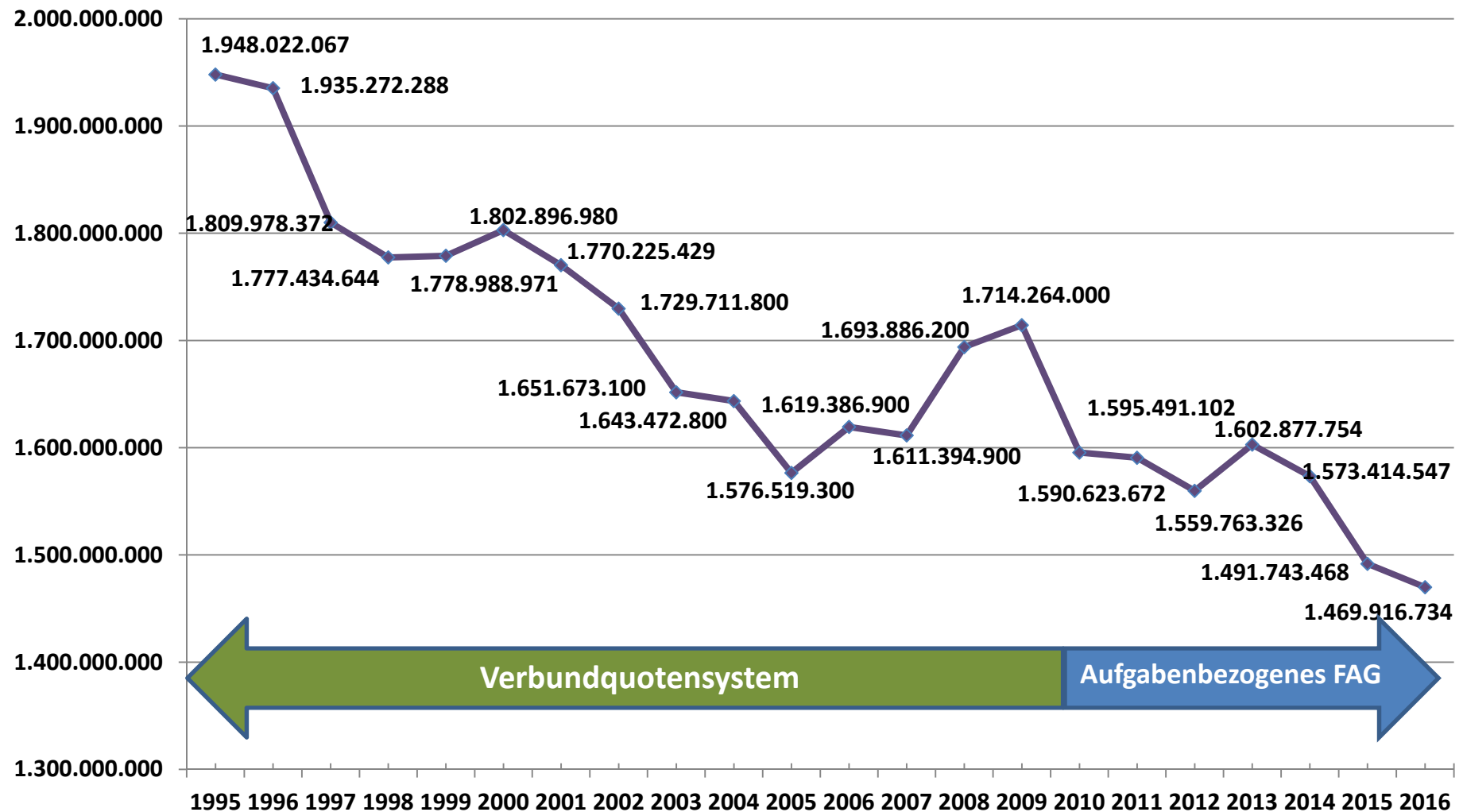
- Keine Berücksichtigung Ist-Einnahmen wie beim FAG 2010 – 2012 lt. amtlicher Statistik
- Seit 2013 Berücksichtigung Mai- Steuerschätzung (Mai 2014 für 2015)
- Überprüfung der Prognose für 2016 durch Mai- Steuerschätzung 2015
- Verteilung auf kommunale Gruppen auf Basis Ist-Einnahmen (Durchschnitt 2010 – 2013)
- Steigende Steuereinnahmen lt. aktueller Schätzung bis 2019
- Heterogene Verteilung Gewerbesteuer (Bsp. 2013: 29 Kommunen > 5 Mio. Euro. Mit insgesamt 404 Mio. Euro bestritten diese 13 Prozent der Kommunen knapp zwei Drittel des Gesamtaufkommens der Gewerbesteuer)
- FAG 2013: 7 Mio. Euro zu hohe bedarfsmindernde Berücksichtigung

	FAG 2015 in Mio. Euro	FAG 2016 in Mio. Euro
Schätzung Mai 2014 als Grundlage für FAG 2015/2016	1.510	1.567
November-Steuerschätzung 2014	1.479	1.537
Differenz	-31	- 30

Steuerentwicklung - Kommunen (Sachsen-Anhalt)

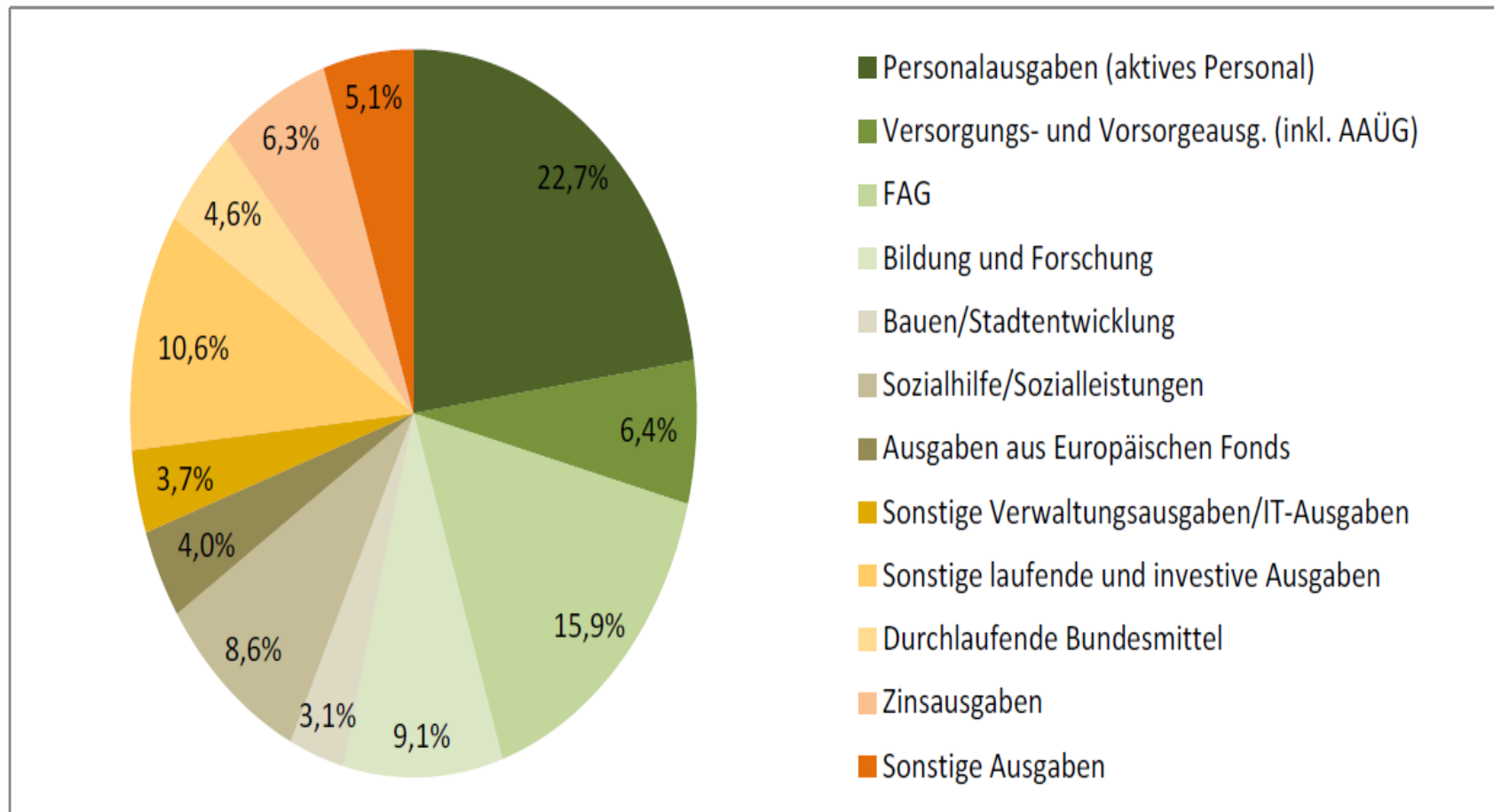


Entwicklung FAG-Masse



Quelle: Darstellung SGSA anhand Festsetzungsbescheiden bzw. Orientierungsdaten

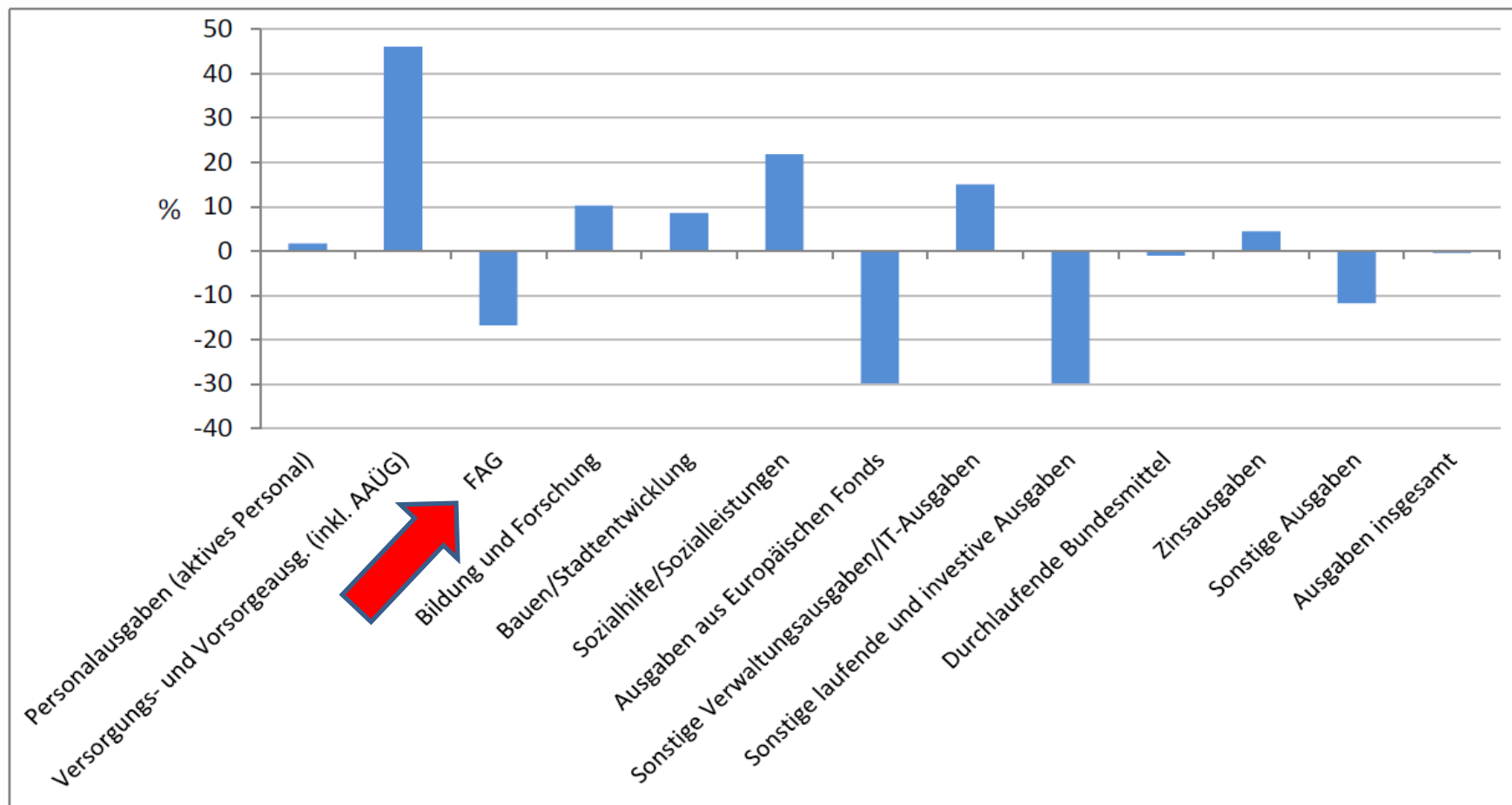
Abbildung I-30: Anteile der einzelnen Ausgabearten an den Gesamtausgaben des Landeshaushalts Sachsen-Anhalt 2013



Quelle: Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (Langfristprojektion der Haushaltsentwicklung), Darstellung isw Institut

Entwicklung FAG-Masse 2013 -2020

Abbildung I-31: Entwicklung der Ausgaben des Landeshaushalts Sachsen-Anhalt 2013-2020 nach Ausgabenarten



Quelle: Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (Langfristprojektion der Haushaltsentwicklung), Darstellung isw Institut



Bewertung aufgabenbezogenes System

Vorteile

- Aufgabenbezug
- Möglichkeit der Gruppentrennung
- Keine Verschiebung zw. einzelnen Gruppen (Schlüsselzuweisungen)
- Kostenorientierung
- Kostentransparenz
- keine politische Verbundquote
- Nachgelagerte Konnexitätslösung ?
- ...

Nachteile

- Statistik = Bedarf?
- Keine Abbildung Doppik
- Systemfehler bei der Bedarfsermittlung
→ politische Deckelung FAG - Masse!
- Mangelnde Anpassung an zwischenzeitliche Veränderung.
- Mathematische aufwendiges Verfahren → Komplexität
- Mathematische Verfahren vor politischem Willen
- ...

Steht man grundsätzlich zum Ansatz eines aufgabenbezogenen FAG trotz der in seiner bisherigen Ausprägung auch auftretenden Probleme und versucht das System mit Blick auf die Berücksichtigung der doppelten Realität (politisch) weiter zu optimieren?

Kommunalinvestitionsförderungsfonds (KInvF)

Verteilung der Fördersumme bundesweit

Der im Gesetzentwurf enthaltene Verteilungsschlüssel für die Mittelverteilung auf die Bundesländer besteht zu je einem Drittel aus:

- Anteil des Landes an der Einwohnerzahl (Durchschnitt von 2011 bis 2013, Grundlage Zensus 2011)
- Anteil des Landes an den Kassenkrediten der Länder und Kommunen (Kernhaushalte, Durchschnitt 2011 bis 2013 jeweils zum Jahresende, Länder habe keine wesentlichen eigenen Kassenkreditbestände)
- Anteil des Landes an den Arbeitslosen nach § 16 SGB III (Jahresdurchschnitt 2011 bis 2013, diese Zahlen beinhalten auch die Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II)

Verteilung der Fördersumme bundesweit

	Einwohnerzahl	Kassenkredite	Anzahl der Arbeitslosen	Anteil am Förderbetrag	
	Verteilungsanteil in %			%	Euro
	2	3	4	Spalten 2, 3 und 4 je $\frac{1}{3}$	
Baden-Württemberg	13,1	0,4	7,7	7,0770	247.695.000
Bayern	15,5	0,6	8,7	8,2640	289.240.000
Berlin	4,2	0,2	7,4	3,9385	137.847.500
Brandenburg	3,0	1,5	4,7	3,0842	107.947.000
Bremen	0,8	1,2	1,3	1,1078	38.773.000
Hamburg	2,1	0,4	2,4	1,6692	58.422.000
Hessen	7,5	13,5	6,2	9,0611	317.138.500
Mecklenburg-Vorpommern	2,0	1,3	3,5	2,2650	79.275.000
Niedersachsen	9,7	9,2	9,2	9,3583	327.540.500
Nordrhein-Westfalen	21,8	49,5	25,2	32,1606	1.125.621.000
Rheinland-Pfalz	5,0	12,9	3,8	7,2342	253.197.000
Saarland	1,2	4,0	1,2	2,1518	75.313.000
Sachsen	5,0	1,1	7,2	4,4501	155.753.500
Sachsen-Anhalt	2,8	2,1	4,6	3,1680	110.880.000
Schleswig-Holstein	3,5	1,6	3,5	2,8439	99.536.500
Thüringen	2,7	0,4	3,4	2,1663	75.820.500

Fördersumme: 3.500.000.000

Verteilung der Fördersumme Sachsen-Anhalt

Bewertung arme Kommune

- Separate Modellrechnungen für folgende Gebietskörperschaftsgruppen:
 - Tabellenblatt LK = 11 Landkreise,
 - Tabellenblatt Gem = 215 kreisangehörige Gemeinden oder
 - Tabellenblatt EG, VBG = 101 Einheitsgemeinden und 18 Verbandsgemeinden (jeweils Summe der verbandsangehörigen Gemeinden),
 - Tabellenblatt LK, KS = 11 Landkreise, 3 kreisfreie Städte)
- Die vorgesehenen 111 Mio. Euro werden vorverteilt auf die Landkreise in Höhe von 15 Mio. Euro und auf die kreisangehörigen Gemeinden bzw. Einheitsgemeinden/ Verbandsgemeinden in Höhe von 96 Mio. Euro.
- 2. Kennziffern Definition arm: Steuerkraft (75 %) und Arbeitslosigkeit (25 %)
- Eher Betrachtung auf Ebene VerbGem da viele förderfähige Bereiche lt. VerbGemG pflichtig bei Verbandsgemeinden liegen (Bsp. Kita, Grundschule)
- Aggregierte Betrachtung LK und KF ist ergebnisorientiert und fachlich nicht nachvollziehbar

Verteilung der Fördersumme Sachsen-Anhalt

Bewertung arme Kommune

- **Steuerkraftmesszahl (SKMZ) / Umlagekraftmesszahl (UMKZ)**
 - Je Kommune wurde die durchschnittliche SKMZ aus den Jahren 2011 bis 2013 gebildet. Für die Landkreise und für Vergleichszwecke auch für die kreisfreien Städte wurde dementsprechend die durchschnittliche UMKZ gebildet.
 - Die SKMZ/ UMKZ wurde durch die durchschnittlichen Einwohner (jeweils 30.6. 2011-2013) geteilt. Diese Pro-Kopf-Werte wurden ins Verhältnis gesetzt zum Pro-Kopf-Betrag der kommunalen Gruppe und anschließend mit 0,75 multipliziert.
- **Durchschnittliche Arbeitslosenzahl**
 - Je Kommune wurde die durchschnittliche Arbeitslosenzahl im Zeitraum 2011 bis 2013 ermittelt. Dieser Durchschnittsbetrag wurde durch die durchschnittlichen Einwohner (jeweils 30.6. 2011-2013) geteilt und anschließend mit 1000 multipliziert. Unter Beachtung des Faktes, je mehr Arbeitslose um so "ärmer", erfolgte eine reziproke Berechnung. D. h. der Pro-Kopf-Betrag der kommunalen Gruppe insgesamt wurde ins Verhältnis zum Pro-Kopf-Betrag der einzelnen Kommune gesetzt und anschließend mit 0,25 multipliziert.

Verteilung der Fördersumme Sachsen-Anhalt

Bewertung arme Kommune

- Die Bewertungskennziffer "arm" ergibt sich aus der Addition der beiden Verhältniszahlen der Steuerkraft (75 %) und der Arbeitslosen (=25 %).
- Alle Kommunen mit einem Wert kleiner 100 werden als "arm" definiert
- Verteilung der Mittel auf die als "arm" definierte Kommunen zu 75 % Einwohneranteil und 25 % Flächenanteil.

Bewertung

- Politische Vorgabe, kreisfreie Städte nicht beteiligt ist zu kritisieren
- Die hierfür zur Begründung herangezogenen gemeinsame Betrachtung der kreisfreien Städte und Landkreise ist zu überdenken!
- Eventuelle Vorabaufteilung auf die Gebietskörperschaftsgruppen?
- Reichen 2 Indikatoren zur Definition "arm"?
- Soll auf der 2. Stufe keine unterschiedliche hinsichtlich der Finanzschwäche erfolgen?